

LEITLINIE FÜR DEN ABSCHLUSS DER (2000-2006) INTERREG III PROGRAMME

1. EINLEITUNG

Die Kommission hat im August 2006 die Leitlinien für den Abschluss (2000-2006) der Strukturfondsinterventionen beschlossen¹. Diese Leitlinien gelten für alle Strukturfondinterventionen, einschließlich der Gemeinschaftsinitiativen wie INTERREG III.

Die Bestimmungen dieses Dokuments stellen eine Ergänzung zu den allgemeinen Leitlinien dar und sollen den für die Verwaltung und Kontrolle der INTERREG III Programme zuständigen Behörden helfen, die allgemeinen Anforderungen an die besonderen Merkmale der Gemeinschaftsinitiative anzupassen².

Diese Leitlinie dient den 81 Programmen, die unter der Gemeinschaftsinitiative für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 genehmigt wurden, sowie dem URBACT Programm, dessen Aufbau und Kontrollmaßnahmen einigen INTERREG III Programmen entspricht.

Diese Leitlinie basiert auf den bislang während des Abschlusses der INTERREG II Programme gewonnenen Erfahrungen.

2. SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

Im Folgenden wird auf die Absatznummerierung in den allgemeinen Leitlinien für den Abschluss verwiesen.

Abschlussunterlagen (3.1)

Im Rahmen von INTERREG III ist es wichtig, dass jede Verwaltungsbehörde, jede Zahlstelle und jede zwischengeschaltete Stelle alle ihre gemäß der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 übertragenen Verantwortungen sowie die zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten vereinbarten detaillierten Verwaltungs- und Kontrollmaßnahmen erfüllen. Insbesondere muss die Zahlstelle den abschließenden Auszahlungsantrag erstellen. Die Verwaltungsstelle muss den abschließenden Durchführungsbericht verfassen und hat die an die Kommission übermittelten Angaben auf umfassende Kohärenz zu prüfen; bei dieser Aufgabe wird sie in der Regel durch das Gemeinsame

¹ Leitlinien für den Abschluss (2000-2006) der Strukturfondsinterventionen (COM(2006)3424), beschlossen am 4. August 2006 beschlossen.

² Nähere Anleitungen für die Durchführung der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III wurde durch die Mitteilungen der EG zur Verfügung gestellt, insbesondere durch die Gemeinschaftsinitiative europaweiter Zusammenarbeit INTERREG III vom 2. September 2004 (2004/C 226/02), vom 7. Mai 2001 (C(2001) 1188) und vom 28. April 2000 (C(2000) 1101) sowie durch die Anleitung der Dienststellen der Kommission zu bestimmten Punkten (Arbeitspapier GD (2000) vom 21. Mai 2001 hinsichtlich des Verwaltungs- und Kontrollsystems für INTERREG III B und III C) und durch die Korrespondenz hinsichtlich der Anleitung für Bescheinigungsverfahren gemäß Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 438/2001), die an alle Verwaltungsstellen von INTERREG-Programmen gesendet wurde (D1/JPF D (2007) 230154. Die vorliegende Anmerkung ist eine Ergänzung zu derartigen früheren Dokumenten und verweist auf sie.

Technische Sekretariat unterstützt. Die unabhängige Stelle muss einen Vermerk zum Abschluss der Intervention gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 erstellen. Mit oder ohne unterzeichnete Vereinbarung entsprechend der Vorschrift aus Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 haben alle Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass allen oben aufgeführten Stellen Zugriff auf die notwendigen Information gewährt wird, um derartige Verantwortungen zu erfüllen.

Bescheinigte abschließende Ausgabenerklärungen; abschließender Auszahlungsantrag (4.1.1)

Der abschließenden Ausgabenerklärung ist die Anlage über Wiedereinziehungen, die nach dem Muster der Beilage II der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 entworfen und auf der Basis des Leitfadens CDRR/05/0012/01/DE über Wiedereinziehungen weiterentwickelt wurde, beizufügen. Eine der gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 beauftragten und für die INTERREG Programme zuständigen Stellen, zumeist die Zahlungsstelle, hat das Debitorenbuch zu führen sowie gemäß Verordnung (EG) Nr. 1681/94 die festgestellten Unregelmäßigkeiten, die durch alle beteiligten Mitgliedstaaten an die Kommission oder OLAF übermittelt wurden, buchmäßig zu erfassen.

Die Zahlstelle sollte deshalb stets sicherstellen, dass ihre Angaben mit den von allen beteiligten Mitgliedstaaten übermittelten und das Programm betreffenden Unregelmäßigkeiten, übereinstimmen.

Abschlussvermerk (4.3)

Artikel 32(4) der Verordnung (EG) Nr. 1260/99 setzt für die Zahlung des Restbetrages eines Programms die Übermittlung eines Abschlussvermerkes durch den Mitgliedstaat voraus. Demnach ist für jedes Programm ein einziger Abschlussvermerk zu übermitteln, hiervon gilt auch dann keine Ausnahmenregelung, wenn zwei oder mehrere Mitgliedstaaten an dem Programm beteiligt sind. Ferner spricht die Tatsache, dass lediglich ein Schlussbericht und eine bescheinigte Ausgabenerklärung für INTERREG III Programme übermittelt werden, für die Übermittlung eines einzigen Abschlussvermerks pro Programm.

Der Kommission ist bekannt, dass sich in einigen Fällen die Behörden der Mitgliedstaaten auf eine Zusammenarbeit bei der Erstellung des Abschlussvermerks geeinigt haben. Einige INTERREG III B und III C Programme haben eine Finanzkontrollgruppe eingesetzt, die aus Vertretern der verschiedenen Mitgliedstaaten besteht. Diese prüfen und einigen sich auf einen gemeinsamen Vermerk zum Abschluss der Intervention, nachdem die kohärente und aufeinander abgestimmte Durchführung von Kontrollen gemäß Artikel 10 bis 12 der Verordnung (EG) Nr.438/2001 sichergestellt wurde. Im Falle, dass eine solche Finanzkontrollgruppe für ein spezifisches Programm besteht, hat die unabhängige Stelle, die den Abschlussvermerk erstellt, das Vorhandensein der Gruppe, ihre wesentlichen Merkmale, ihre Geschäftsordnung sowie die von ihr durchgeführten Arbeiten anzugeben.

Die unabhängige Stelle muss sich der Zuverlässigkeit der Angaben für die Ausstellung des Abschlussvermerks versichern und muss gegebenenfalls zu diesem Zweck notwendige Maßnahmen ergreifen, die die Kontrollen in Bezug auf das gesamte Programmgebiet und unter Einhaltung einer angemessenen Frist vor dem Abschluss gemäß (Artikel 10 bis 12 der Verordnung (EG) Nr. 438/2001) gewährleisten. In dieser Hinsicht muss die unabhängige Stelle über folgende Angaben Zuverlässigkeit gewinnen:

- Repräsentativität der Stichproben in einem angemessenen Verhältnis von Maßnahmen verschiedener Typen und Größen der Vorhaben unter Berücksichtigung der Konzentration von Maßnahmen bei bestimmten Endbegünstigten und bestimmten Gebieten.

- die Verteilung der Kontrollen über den gesamten Programmzeitraum und
- die Erfüllung der in Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 genannten Ziele.

Die unabhängige Stelle wird Stellung dazu nehmen müssen, ob die bei den Kontrollen festgestellten Probleme systematischer Natur sind oder nicht, und sie muss dementsprechende Schlussfolgerungen ziehen.

Weitere spezifische Anleitungen zur Erstellung des Abschlussvermerks sind der Beilage zu entnehmen. In dieser ist die gleiche Nummerierung verwendet worden wie in Beilage 2 der Leitlinien für den Abschluss, die im August 2006 beschlossen wurde. Spezifische Angaben zur INTERREG Anleitung sind gegebenenfalls fett gedruckt.

Der Euro (9)

Im Falle, dass die zuständige Stelle für den Abschluss die Nichteinhaltung der Verordnung (EG) Nr. 643/2000 feststellt, welche die Einzelheiten der Verwendung des Euro beim Haushaltsvollzug für die Strukturfonds regelt, muss diese die Auswirkungen abschätzen und sie im Abschlussvermerk vermelden.

ANHANG 2

ANLEITUNGEN ZUR VORBEREITUNG UND ZUM AUSFÜLLEN DES ABSCHLUSSVERMERKS GEMÄß ARTIKEL 15 DER VERORDNUNG 438/2001/ INTERREG III

Dieser Anhang entspricht dem Text des Anhangs 2 der Leitlinien für den Abschluss der Strukturfondsinterventionen, die 2006 beschlossen wurden. Die spezifischen Anmerkungen für INTERREG sind im Folgenden fett gedruckt.

1. VORBEREITUNG DES ABSCHLUSSES

1.1. Verwaltungsbehörden und zwischengeschaltete Stellen

- Erhalt der abschließenden Ausgabenerklärungen von allen Endbegünstigten für die bis Ende 2008 (oder eine andere geltende Frist) entstandenen Ausgaben. **In den INTERREG III Programmen, in denen es Hauptbegünstigte (oder Hauptprojektpartner) und andere am Projekt beteiligte Begünstigte (Projektpartner) gibt, werden die Ausgabenerklärungen der verschiedenen Begünstigten zentral gesammelt und vom Hauptbegünstigten oder von dem Begünstigten, der das Finanzhilfeabkommen unterschrieben hat, eingereicht. Allerdings haben nicht alle INTERREG III Programme einen Hauptbegünstigten (Hauptprojektpartner) und andere Begünstigte, in diesen Fällen sind individuelle Erklärungen von den einzelnen Begünstigten einzureichen.**
- Abschluss der Verwaltungskontrollen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 zur Prüfung der Zuschussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben. **Die Verwaltungsbehörde hat sicherzustellen, dass sich die Verwaltungskontrolle auf alle Operationen und auf das gesamte Programmgebiet erstreckt. Diese Kontrolle kann durch die nationalen oder zwischengeschalteten Stellen oder durch eine Auslagerung der Kontrollaufgaben erfolgen. In solchen Fällen müssen sowohl die Unabhängigkeit von den beteiligten Projektpartnern als auch die Qualifikation des die Kontrollen durchführenden Unternehmens sichergestellt werden. Die Verwaltungsbehörde hat seine Aufsichtspflichten zu erfüllen.**
- Zusammenstellung der abschließenden Ausgabenerklärung für das Programm und Übermittlung an die Zahlstelle.
- Abgleich der Ausgabenerklärung mit den Buchungen im Rechnungsführungssystem für das Programm und Vorhandensein eines angemessenen Prüfpfads bis zum Endbegünstigten sowohl für die von der Gemeinschaft als auch vom Mitgliedstaat bereitgestellten Mittel.
- Überprüfung der abschließenden Auszahlungsanträge für jede Maßnahme auf die tatsächlich an Endbegünstigte/Endempfänger gezahlten oder fälligen Gemeinschaftszuschüsse. **Im Falle von INTERREG III können dies der Hauptbegünstigte (Hauptprojektpartner) oder andere Begünstigte**

(Projektpartner) sein. Werden die Zuschüsse von der Zahlstelle an den Hauptbegünstigten ausgezahlt, muss die Zahlstelle sicherstellen, dass die den anderen Begünstigten zustehenden Beträge sofort und ohne Abzug weiter ausgezahlt werden. Das EDV-Buchführungssystem sollte die Möglichkeit bieten, Überweisungen, die von der Zahlstelle an den Hauptbegünstigten und vom Hauptbegünstigten an die weiteren Begünstigten getätigt werden, nachverfolgen zu können. In diesem Rahmen muss der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und Prüfern voller Zugang zum EDV-Buchführungssystem gewährt werden.

- Überprüfung, dass sämtliche Fehler/Unregelmäßigkeiten gemäß folgenden Punkten zufrieden stellend behandelt wurden:
 - gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 durchgeführte Überprüfungen;
 - gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 durchgeführte Kontrollen;
 - Prüfungen anderer nationaler Stellen;
 - Prüfungen der Europäischen Kommission;
 - Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes.

(Unter Punkt 3.6 wird die "zufrieden stellende Behandlung" von Fehlern/Unregelmäßigkeiten erläutert.)

Die große Mehrheit der oben genannten Punkte betrifft den Abschluss von Arbeiten, die bei der Durchführung der Maßnahmen vorschriftsmäßig zu erledigen sind.

1.2. Zahlstelle

- Erstellen einer abschließenden Ausgabenbescheinigung für das Programm in der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 vorgeschriebenen Form (siehe Punkt 4.1 der Anleitungen zum Abschlussvermerk).
- Gewährleistung ausreichender Informationen der Verwaltungsbehörde **oder andere zwischengeschalteter Stellen** zur Prüfung der Richtigkeit, Zulässigkeit und Ordnungsmäßigkeit der gemeldeten Beträge. **Dies sollte genaue Informationen darüber enthalten, wie die Verwaltungsbehörde, ihre Kontrollpflichten gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 438/01 im gesamten Programmgebiet erfüllt.**
- Vergewisserung **mittels eigens durchgeführten Kontrollen im gesamten Programmgebiet**, ggf. inklusive einer Überprüfung der von einer Nebenzahlstelle durchgeführten Arbeiten, dass die unter Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 genannten Bedingungen eingehalten sind.
- Vergewisserung, dass sämtliche Fehler/Unregelmäßigkeiten zufrieden stellend beseitigt bzw. Ergebnisse und Empfehlungen, vollständig umgesetzt sind. **Dies erfordert, dass die Zahlstelle vollständig darüber informiert ist, wie die Kontrollen in den verschiedenen teilhabenden Regionen durchgeführt werden und welche die Ergebnisse sind.**

- Ggf. Anforderung weiterer Informationen und/oder Durchführung eigener Prüfungen.
- Erstellen einer Tabelle, in der die in dem Debitorenbuch gemäß Artikel 8 der Verordnung 438/2001 enthaltenen Informationen zusammengefasst sind:
 - (a) für jeden Fall, in dem ein Betrag wieder eingezogen wird oder nicht wieder eingezogen werden kann:
 - die jeweilige Operation oder Maßnahme
 - die Bezugsnummer, wenn es sich um eine gemäß Verordnung (EG) Nr. 1681/94 gemeldete Unregelmäßigkeit handelt
 - der wieder einzuziehende Betrag (aufgeteilt nach Anteil der Gemeinschaft und des Mitgliedstaates)
 - Jahr der Einleitung des Wiedereinziehungsverfahrens
 - ggf. Versand einer Mitteilung gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1681/94 bezüglich eines nicht wieder einziehbaren Betrags;
 - (b) für jeden Fall, in dem ein Betrag wieder eingezogen wurde:
 - die jeweilige Operation oder Maßnahme
 - die Bezugsnummer, wenn es sich um eine gemäß Verordnung (EG) Nr. 1681/94 gemeldete Unregelmäßigkeit handelt
 - der wieder einzuziehende Betrag (aufgeteilt nach Anteil der Gemeinschaft und des Mitgliedstaates)
 - das Jahr des Abzugs des genannten Betrags von der der Kommission gemeldeten Ausgabe.

In dieser Tabelle ist auf alle gemäß Verordnung (EG) Nr. 1681/94 mitgeteilten Unregelmäßigkeiten Bezug zu nehmen, ausgenommen die, bei denen dem Endbegünstigten kein Betrag überwiesen wurde.

1.3. Zuständige Stellen für die Durchführung der Stichprobenkontrollen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 438/2001

- **Abschließen der Systemprüfung der Programme der Gemeinschaftsinitiativen und deren Nachprüfung**
- Durchführung der letzten Stichprobenkontrollen von Operationen
- Gewährleistung, dass die für das betreffende Programm durchgeführten Vor-Ort-Stichprobenkontrollen Folgendes abdecken:
 - mindestens 5% der zuschussfähigen Gesamtausgaben
 - angemessene Verteilung der Ausgaben pro Jahr des betreffenden Zeitraums

- ein angemessenes Verhältnis von Operationen verschiedener Typen und Größen
 - **Operationen im gesamten Programmgebiet**
 - Operationen, die von den wichtigsten zwischengeschalteten Stellen und der Endbegünstigten durchgeführt wurden, so dass sichergestellt ist, dass diese zumindest einer Kontrolle unterzogen wurden
 - und gleichmäßig über den Kontrollzeitraum verteilt durchgeführt worden sind.
- Bewertung der Art der festgestellten Fehler, um zu ermitteln, ob es sich um systematische Fehler handelt. Ein systematischer Fehler ist ein sich wiederholender Fehler, bedingt durch schwerwiegende Mängel im Management und bei der Überprüfung der korrekten Abbuchung und Einhaltung der Verwaltungs- und Rechtsvorschriften.
 - Wenn die durchgeführten Kontrollen auf ein systematisches Problem hinweisen, sind weitere geeignete Kontrollen durchzuführen, um den Umfang des Problems zu ermitteln und zu quantifizieren.
 - Haben die Kontrollen eine Fehlerquote über 2% der überprüften Ausgabe ergeben, sind weiter geeignete Kontrollen durchzuführen zur besseren Ermittlung und Quantifizierung des Problems.
 - Es ist sicherzustellen, dass die Empfehlungen, die sich aus Überprüfungen der Europäischen Kommission und/oder des Europäischen Rechnungshofs zur Tätigkeit der für die Kontrollen gemäß Artikel 10 zuständigen Stellen ergeben haben, vollständig umgesetzt wurden.

2. VON EINER UNABHÄNGIGEN STELLE FÜR DEN ABSCHLUSSVERMERK DURCHFÜHRENDE ARBEITEN

Der Abschlussvermerk enthält die Stellungnahme der gemäß Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe (f) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 („unabhängige Stelle“) beauftragten unabhängigen Stelle zur abschließenden Ausgabenerklärung und zum Auszahlungsantrag für den Restbetrag. Sie beruht auf den gemäß Artikel 10 der Verordnung 438/2001 durchgeführten Kontrollen, den Prüfungen anderer nationaler Stellen und Gemeinschaftseinrichtungen sowie von der unabhängigen Stelle selbst durchgeführten zusätzlichen Prüfungsarbeiten. **Für jedes Programm sollte ein einziger Abschlussvermerk innerhalb der in den Leitlinien für den Abschluss (2000-2006) der Strukturfondsinterventionen unter 3.3.2 gesetzt Frist verfasst werden. Dieser Abschlussvermerk sollte von den nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 beauftragten Stellen unterschrieben werden, nachdem alle notwendigen Überprüfungen durchgeführt wurden und so eine begründete Zusicherung gegeben werden kann, dass die abschließende Ausgabenerklärung ordnungsgemäß ist und die zu Grunde liegenden Transaktionen recht- und regelmäßig sind. Im Falle, dass ein an einem INTERREG Programm teilnehmender Mitgliedsstaat mehr als eine unabhängige Stelle entsprechend der in Artikel 5 der Verordnung 438/2001 vorgesehenen Systembeschreibung oder spätestens in den jährlichen Abschlussberichten entsprechend Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 bestimmt hat, ist eine einzige abschließende Ausgabenerklärung für dieses Programm einzureichen. Wenn mehr als eine unabhängige Stelle bestimmt wird, werden weitere Koordinierungsleistungen erforderlich sein. Die für den**

Abschlussvermerk verantwortliche unabhängige Stelle gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 sollte eine ausreichende Zusicherung geben können und sollte Maßnahmen vorsehen, die erlauben, die Abdeckung des gesamten Programmgebiets unter Einhaltung einer angemessenen Frist vor dem Abschlussdatum zu garantieren.

Es ist zu empfehlen, dass die unabhängige Stelle ihre Stellungnahme in Übereinstimmung mit der Schlussfolgerung zu dem indikativen Modell gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 festlegt. Schlägt diese Stelle eine anders formulierte Schlussfolgerung vor, sollten die Kommissionsdienststellen um vorherige Genehmigung gebeten werden.

Die speziellen von der unabhängigen Stelle durchzuführenden Arbeiten hängen von der für die Erfüllung der Anforderungen der Verordnung aufgebauten Struktur sowie insbesondere davon ab, ob die unabhängige Stelle auch für die Systemprüfungen und/oder Stichproben bei den Ausgaben gemäß Artikel 10 verantwortlich war.

Die der unabhängigen Stelle zur Verfügung stehenden Informationen sowie die von ihr durchzuführenden Arbeiten müssen ausreichen, um mit einer positiven Zusicherung auf die für das betreffende Programm nachfolgend aufgeführten Fragen antworten zu können.

2.1. Prüfungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme gemäß Artikel 10 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 438/2001

- (1) Welche Stellen führten die Prüfungsarbeiten aus?
- (2) Waren diese ausreichend unabhängig von den Verwaltungsbehörden, Zahlstellen und Durchführungsstellen, um einen Interessenskonflikt zu vermeiden?
- (3) War die Qualität der Prüfungsarbeiten zufrieden stellend (Methode, Qualifikation der Mitarbeiter, durchgeführte Arbeiten, Inhalt des Berichts)?
- (4) Wurden alle an der Durchführung des Programms beteiligten wichtigen Stellen geprüft?
- (5) Wurden ggf. Risikoanalysen bei der Auswahl der zu prüfenden Systeme ordnungsgemäß angewandt?
- (6) Wurden alle Ergebnisse und Empfehlungen vollständig umgesetzt?
- (7) Kam einer der Prüfungsberichte zu dem Ergebnis, dass wesentliche Unzulänglichkeiten bei den Verwaltungs- und Kontrollsystemen vorhanden waren, die möglicherweise zu Folgen für die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben im Rahmen der Intervention geführt haben?
- (8) Wenn die Antwort auf Punkt 7 positiv ist: wurden alle angemessenen Schritte unternommen, um die Unzulänglichkeiten zu beseitigen und alle vorschriftswidrigen Ausgaben zu berichtigen?
- (9) Es wurden keine angemessenen Schritte eingeleitet: Welcher nicht berichtigte Ausgabenbetrag steht in Frage?

- (10) Bestätigen die Prüfungsberichte das Vorhandensein eines zuverlässigen Rechnungsführungssystems und eines ausreichenden Prüfpfads?

2.2. Stichprobenkontrollen der Ausgaben gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 438/2001

- (1) Welche Stellen führten die Kontrollen aus?
- (2) Waren sie ausreichend unabhängig von den durchführenden Dienststellen, um Interessenskonflikte zu vermeiden?
- (3) Ist die Qualität der Kontrollen zufrieden stellend und in Einklang mit den Leitlinien der Kommission CDRR Nr. 03-0034-00 (Methode, Qualifikation der Mitarbeiter, durchgeführte Arbeiten, Inhalt)?
- (4) Welcher Prozentsatz aller gemeldeten zuschussfähigen Ausgaben für das Programm wurde von den Kontrollen abgedeckt?
- (5) Ist dieser Prozentsatz für die Erfüllung von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 ausreichend?
- (6) Wurden bei diesem Mindestprozentsatz ausschließlich Ausgaben berücksichtigt, die gründlichen Vor-Ort-Kontrollen bis zur Ebene der Endempfänger unterzogen wurden? Steht dies andernfalls in Übereinstimmung mit dem oben genannten Punkt (3)?
- (7) Wurden bei diesem Mindestprozentsatz ausschließlich Ausgaben berücksichtigt, die insgesamt oder auf Grundlage von Stichproben gemäß allgemein anerkannter Prüfstandards kontrolliert wurden?
- (8) Stand die Methode zur Auswahl der zu kontrollierenden Maßnahmen in Einklang mit der Verordnung? War bei den Kontrollen insbesondere eine adäquate Erfassung nach Jahr, Maßnahme und Art und Größe des Vorgangs sowie der Konzentration von Maßnahmen bei bestimmten zwischengeschalteten Stellen oder Endbegünstigten sichergestellt? Wurden Risikofaktoren berücksichtigt?
- (9) Wie viele Fehler/Unregelmäßigkeiten wurden festgestellt? Welche Bedeutung hatten diese und wie hoch war der betreffende Ausgabenbetrag?
- (10) Wurden die bei den Kontrollen festgestellten Fehler und Unregelmäßigkeiten zufrieden stellend behandelt (s. Punkt 3.6: Definition von „zufrieden stellende Behandlung“ von Fehlern/Unregelmäßigkeiten)?
- (11) Waren Fehler oder Unregelmäßigkeiten systematischer Art festzustellen? War insbesondere eine hohe Fehlerquote festzustellen? Wurden in diesem Fall die erforderlichen Schritte zur Durchführung weiterer geeigneter Kontrollen unternommen, um weitere Fälle festzustellen und sämtliche nicht zuschussfähigen Ausgaben zu berichtigen bzw. angemessene Wiedereinziehungsverfahren einzuleiten und um eine Wiederholung zu verhindern?
- (12) War eine Fehlerquote von mehr als 2% festzustellen? Wurde in diesem Fall die Stichprobe auf weitere Ausgaben der Ausgabengruppe ausgeweitet?
- (13) Welcher von Fehlern/Unregelmäßigkeiten betroffene Ausgabenbetrag wurde nicht zufrieden stellend behandelt?

- (14) Bestätigen die Ergebnisse der Kontrollen das Vorhandensein eines ausreichenden Prüfpfads?
- (15) Weisen die Kontrollergebnisse auf wesentliche Mängel beim Verwaltungs- und Kontrollsystem hin? Wurden in diesem Fall angemessene Korrekturmaßnahmen ergriffen und die betreffende Ausgabe berichtigt? Ist die unabhängige Stelle andernfalls berechtigt, die betreffende Ausgabe einzuziehen?

2.3. Prüfungen anderer nationaler und gemeinschaftlicher Stellen

- (1) Liegt ein angemessener Nachweis vor, dass von einem Fehler oder einer Unregelmäßigkeit betroffene Einzelfälle zufrieden stellend behandelt wurden (siehe Punkt 10 oben)?
- (2) Waren Fehler oder Unregelmäßigkeiten systematischer Art festzustellen? Liegt in diesem Fall ein angemessener Nachweis vor, dass die erforderlichen Schritte eingeleitet wurden (siehe Punkt 11 oben)?
- (3) Weisen die Prüfungsberichte auf wesentliche Mängel beim Verwaltungs- und Kontrollsystem hin? Liegt in diesem Fall ein angemessener Nachweis vor, dass die erforderlichen Schritte zur Umsetzung der Empfehlungen für die Berichtigung der Probleme und der betreffenden Ausgaben eingeleitet wurden?

2.4. Abschlussverfahren von Zahl- und Verwaltungsstellen

Die unabhängige Stelle wird aufgefordert zu bestätigen, dass die abschließende Ausgabenerklärung und der Auszahlungsantrag für den Restbetrag des Gemeinschaftszuschusses frei von wesentlichen Fehlern sind. Sie muss daher das von den Zahl- und Verwaltungsstellen angewandte Verfahren zur Erstellung der abschließenden Ausgabenerklärung prüfen, um sich insbesondere zu vergewissern, ob der Ausgabenbetrag in Einklang mit den angewandten Rechnungslegungssystemen steht, angemessen belegt ist und die angewandten Verfahren nur zuschussfähige Ausgaben berücksichtigen.

Im Hinblick auf die abschließende Ausgabenerklärung und den Auszahlungsantrag für den Restbetrag muss die unabhängige Stelle insbesondere folgende Punkte prüfen:

- Die korrekte Vorlage der Unterlagen;
- die Richtigkeit der Berechnungen;
- Abgleich der abschließenden Ausgabenerklärung mit den Erklärungen der Verwaltungsbehörde und der zwischengeschalteten Stellen;
- Vereinbarkeit mit den einschlägigen Finanztabellen der letzten geltenden Entscheidung;
- Übereinstimmung mit den finanziellen Angaben im Abschlussbericht über die Durchführung des Programms, einschließlich Informationen über Unregelmäßigkeiten.

3. IM RAHMEN DES ABSCHLUSSVERMERKS BEREITZUSTELLENDEN INFORMATIONEN

Nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe (f) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 enthält der bei Abschluss des Programms vorzulegende Abschlussvermerk einen Überblick über die

Ergebnisse der in den vorangegangenen Jahren durchgeführten Kontrollen, eine Schlussfolgerung zur Gültigkeit des Auszahlungsantrags für den Restbetrag und zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der betreffenden Operationen.

Nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 ist der Vermerk durch einen Bericht zu ergänzen, der alle wesentlichen zur Untermauerung der Erklärung erforderlichen Angaben enthält, einschließlich eines Überblicks über die Feststellungen zu allen von nationalen und Gemeinschaftseinrichtungen durchgeführten Kontrollen, die der unabhängigen Stelle zugänglich gemacht wurden. Anhang III der Verordnung enthält ein indikatives Modell für den Vermerk.

Nachstehend werden die Angaben detailliert dargestellt, die nach Ansicht der Kommission in dem ergänzenden Bericht enthalten sein sollten. Diese Informationen müssen der unabhängigen Stelle zur Erstellung des Abschlussvermerks zur Verfügung gestellt werden: sie sind die für die Kommission zur Bewertung der Verlässlichkeit der Vermerke erforderlichen Mindestangaben.

3.1. Genaue Angaben zur unabhängigen Stelle

Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle und ggf. weitere Informationen zum Nachweis ihrer funktionellen Unabhängigkeit von den Verwaltungs- und Zahlstellen sowie den zwischengeschalteten Stellen.

3.2. Genaue Angaben zum Programm

Bezeichnung, Fonds, Zeitraum und CCI-Nummer.

3.3. Überblick über die gemäß Artikel 10 durchgeführten Kontrollen

Bei Multifondsprogrammen werden diese Informationen nach Fonds aufgeschlüsselt.

Genaue Angaben zu Stellen, die die Kontrollen durchgeführt haben (Prüfung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme/Ausgabenkontrollen)

- Für Systemprüfungen:
 - Geprüfte Stellen sowie Jahr der Prüfung
 - wichtige Ergebnisse und Schlussfolgerungen
 - Folgemaßnahmen zur Prüfung der Umsetzung der Empfehlungen
- Für Kontrollen der Maßnahmen:
 - Anzahl der kontrollierten Maßnahmen, aufgeschlüsselt nach Jahren (wann die Kontrolle durchgeführt wurde) und nach Maßnahmen
 - Kontrollierter Ausgabenbetrag, aufgeschlüsselt nach Jahren, wann die Ausgabe gemeldet wurde (durch den Endbegünstigten oder die Zahlstelle) und nach Maßnahmen.
 - Prozentsatz der kontrollierten Angaben als Anteil der gesamten, der Kommission gemeldeten zuschussfähigen Ausgaben.
 - Fehlerquote der geprüften Stichprobe der Programmausgaben, aufgeschlüsselt nach Maßnahmen.

3.4. Von der unabhängigen Stelle durchgeführte Arbeiten (zusätzlich zu Punkt 3)

(Indikative Liste)

- Prüfungen von Stellen, die Kontrollen gemäß Artikel 10 durchgeführt haben
- Prüfungen von Abschlussverfahren der Verwaltungs- und Zahlstellen bzw. der zwischengeschalteten Stellen
- Prüfung des gemäß Artikel 8 der Verordnung 438/2001 geführten Debitorenbuchs
- Prüfung von Berichten über die in Punkt 2.2 genannten Kontrollen (Spezifizierung der erhaltenen und geprüften Berichte nach Kategorien), gegebenenfalls wiederholte oder geänderte Überprüfung ihrer Zuverlässigkeit
- Ggf. Durchführung weiterer Stichprobenkontrollen bei den Maßnahmen
- Prüfung von Berichten anderer nationaler oder gemeinschaftlicher Kontrolldienste (Spezifizierung der erhaltenen und geprüften Berichte nach Kategorien)
- Prüfung von Angaben zur Weiterverfolgung der Prüfungsfeststellungen und Behandlung von Unregelmäßigkeiten
- Prüfung anderer erhaltener Informationen (Spezifizierung der Kategorien der weiteren Informationen).

3.5. Begrenzung des Umfangs der Prüfung durch die unabhängige Stelle

Wie im indikativen Modell für den Abschlussvermerk im Anhang der Verordnung vermerkt, sind sämtliche Punkte anzugeben, die den unter Punkt 4 genannten Umfang der Prüfung durch die unabhängige Stelle einschränken. Entsprechende Beispiele sind im indikativen Modell verzeichnet (systematische Probleme, Schwachstellen der Verwaltung, fehlender Prüfpfad, fehlende Belege, schwebende Gerichtsverfahren). Weitere Beispiele umfassen unangemessene Stichprobenverfahren oder unzureichende Unabhängigkeit der die Kontrollen durchführenden Stellen **oder unzureichender Zugriff auf Programmdateien des gesamten Programmgebiets**. Es handelt sich hier jedoch um eine nicht erschöpfende Aufstellung. Die Schätzungen der betreffenden Ausgabenbeträge und entsprechenden Gemeinschaftszuschüsse sind anzugeben.

3.6. Behandlung von Fehlern und Unregelmäßigkeiten

Es muss angegeben werden, ob Fehler und Unregelmäßigkeiten zufrieden stellend behandelt wurden. „Zufrieden stellend behandelt“ bedeutet:

- dass die Unregelmäßigkeit, sofern erforderlich, gemäß Verordnung 1681/94 gemeldet wurde;
- dass der Fehler/die Unregelmäßigkeit berichtigt wurde durch Abzug von der gemeldeten Ausgabe oder ein Verfahren zur Wiedereinziehung der zu Unrecht geleisteten Zahlung eingeleitet ist (mit daraus resultierender Erstattung der wieder eingezogenen Beträge an die Kommission gemäß Artikel 8 der Verordnung 438/2001 oder Abstimmung zwischen Kommission und Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung

1681/94 über die Anlastung der finanziellen Auswirkungen bei unvollständiger Wiedereinziehung);

- dass bei systematischen Fehlern/Unregelmäßigkeiten Maßnahmen ergriffen wurden, um sämtliche weiteren Fälle festzustellen und die entsprechenden Berichtigungen vorzunehmen, oder die entsprechenden Einziehungsverfahren eingeleitet und Schritte unternommen wurden, um eine Wiederholung zu verhindern.

Die bereitgestellten Informationen müssen Folgendes umfassen:

- die zusammenfassende Tabelle nach Punkt 1.2
- Aufstellung der als systematisch behandelten Fehler/Unregelmäßigkeiten und die geschätzten Beträge der betreffenden Ausgabe.

3.7. Häufigkeit von Fehlern und Unregelmäßigkeiten

Es ist festzustellen, ob die Häufigkeit der Fehler und Unregelmäßigkeiten niedrig oder hoch ist. Die folgenden Punkte sind zu erwähnen:

- Der angewandte Standard und die Methode für die Ermittlung der Häufigkeit der Fehler/Unregelmäßigkeiten sowie die Bewertung, ob diese als hoch oder niedrig zu betrachten ist, müssen ausdrücklich angegeben werden. Insbesondere muss die sich aus den gemäß Artikel 10 durchgeführten Stichprobenkontrollen ergebende Fehlerquote angegeben werden. Von einer „geringen Häufigkeit“ kann ausgegangen werden, wenn die finanziellen Auswirkungen der Fehler/Unregelmäßigkeiten geringer sind als die von der unabhängigen Stelle für das Programm als angemessen betrachtete Erheblichkeitsschwelle und daher einer Schlussfolgerung ohne Einschränkungen nicht im Wege stehen. Von einer „großen Häufigkeit“ ist auszugehen, wenn das Vertrauen in das gesamte Verwaltungs- und Kontrollsystem stark beeinträchtigt wird und daher keine Schlussfolgerung übermittelt werden kann. Zur Feststellung der Häufigkeit kann eine Unterscheidung zwischen Fehlerkategorien mit unterschiedlicher Bedeutung vorgenommen werden (formal/wesentlich, finanzielle Auswirkungen, systematisch ...).
- Die genannte Erheblichkeitsschwelle sollte 2% in Übereinstimmung mit der Verfahrensweise des Europäischen Rechnungshofs und der Generaldirektoren der Kommission im Zusammenhang mit den jeweiligen Zuverlässigkeitserklärungen nicht überschreiten. Liegt die Erheblichkeitsschwelle über 2%, ist eine besondere Begründung erforderlich.
- Von der unabhängigen Stelle sind nicht nur die bei den Kontrollen gemäß Artikel 10 aufgedeckten, sondern auch die bei Kontrollen von anderen nationalen Stellen, der Europäischen Kommission oder dem Europäischen Rechnungshof festgestellten Fehler und Unregelmäßigkeiten zu berücksichtigen. Diese sonstigen Fehler und Unregelmäßigkeiten werden bei der Bestimmung der Fehlerquote gemäß Artikel 10 jedoch nicht berücksichtigt.

4. VORGEHENSWEISE DER UNABHÄNGIGEN STELLEN BEI PROBLEMEN

Das indikative Modell für den Abschlussvermerk sieht eine Schlussfolgerung mit Einschränkung in den Fällen vor, in denen bei der Prüfung bestimmte Hindernisse oder

nicht zufrieden stellend behandelte Probleme festgestellt wurden. Keine Schlussfolgerung ist in den Fällen vorgesehen, in denen bedeutende Hindernisse oder eine hohe Fehlerhäufigkeit festgestellt wurden.

Wenn der Abschlussvermerk eine Schlussfolgerung mit Einschränkungen enthält, ist davon auszugehen, dass die Kommission die beantragte Zahlung des Restbetrags nicht umgehend leisten kann und der Abschluss verzögert wird.

Obwohl Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe (f) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 auch vorsieht, dass ein Mitgliedstaat der abschließenden Ausgabenbescheinigung eigene Schlussfolgerungen beifügen kann, wenn er dieses für notwendig erachtet, wird vermutlich jede Differenz im Vergleich zum Abschlussvermerk der unabhängigen Stelle zu einer weiteren Prüfung und einer Verzögerung des Abschlussverfahrens führen.

Die unabhängige Stelle sollte deshalb, sofern möglich, versuchen sicherzustellen, dass die Verwaltungs- und Zahlstellen die Maßnahmen treffen, die eine Stellungnahme ohne Einschränkungen ermöglicht. Die der Vorlage der Abschlussunterlagen gemäß Punkt 3.2 der Anleitungen zum Abschlussvermerk gesetzte Frist ist jedoch einzuhalten.

4.1. Hindernisse für die Prüfung der unabhängigen Stelle

Die unabhängige Stelle muss beurteilen, ob etwaige Hindernisse von so erheblicher Bedeutung sind, dass keine Schlussfolgerung übermittelt werden kann, ob sie von geringerer Bedeutung sind und dennoch eine Schlussfolgerung mit Einschränkungen erforderlich ist oder ob sie von so geringer Bedeutung sind, dass keine Einschränkung notwendig ist.

Der Abschlussvermerk muss ausreichende Informationen enthalten, um die Schlussfolgerungen zu belegen.

Mit Hinweis gebendem Charakter:

- Einschränkungen, die dazu führen, dass keine Schlussfolgerung übermittelt wird, können Folgendes umfassen:
 - fehlende Prüfung des Mindestprozentsatzes der Ausgaben,
 - fehlende systematische Überprüfung der Kontrollen auf Ebene der Endempfänger,
 - fehlende Kontrolle der wichtigsten durchführenden Stellen oder Endbegünstigten,
 - schwerwiegende Schwachstellen der Verwaltung, für die keine Abhilfemaßnahme getroffen wurde.
- Einschränkungen, die zu einer Schlussfolgerung mit Einschränkungen führen, können Folgendes umfassen:
 - fehlende Durchführung einer systematischen Risikoanalyse bei der Auswahl der zu prüfenden Stichproben,
 - fehlende Repräsentativität der Stichprobe,

- fehlende formale Verfahren zur Feststellung und Behandlung systematischer Probleme, insbesondere wenn nur ein begrenzter Zugang zum gesamten Programmgebiet besteht,
- unzureichende Qualität der Berichte zu den Kontrollen gemäß Artikel 10 der Verordnung,
- unzureichende Aufgabentrennung der Mitarbeiter, die die Kontrollen der Ausgaben gemäß Artikel 10 durchführen.

Das Ausmaß des Problems, die betreffende Ausgabe sowie der entsprechende Betrag des Gemeinschaftszuschusses sollten geschätzt werden. Die unabhängige Stelle kann gegebenenfalls von sich aus den Schluss ziehen, dass keine Auswirkungen auf die gemeldete endgültige Ausgabe zu berücksichtigen sind.

Die Kommission kann gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 den Mitgliedstaat zur Durchführung zusätzlicher Prüfungen auffordern, wenn die unabhängige Stelle wegen erheblicher Mängel des Verwaltungs- oder Kontrollsystems oder großer Häufigkeit der festgestellten Unregelmäßigkeiten keine zusammenfassende positive Zusicherung geben kann.

4.2. Nicht zufrieden stellend behandelte Probleme

Unter Punkt 3.6 wird die Bedeutung von „zufrieden stellend behandelt“ erläutert.

Bei Fehlern oder Unregelmäßigkeiten bzw. systematischen Problemen, die nicht zufrieden stellend behandelt wurden, sind entsprechende Informationen zu übermitteln, auch zu der möglicherweise systematischen Art des Problems und dessen Umfang. Außerdem ist eine Angabe zu den betreffenden Ausgabenbeträgen und den entsprechenden Beträgen der Gemeinschaftszuschüsse erforderlich. Die Schlussfolgerung der unabhängigen Stelle muss entsprechend eingeschränkt sein.

4.3. Große Häufigkeit der Fehler/Unregelmäßigkeiten

Wenn die unabhängige Stelle zu dem Schluss kommt, dass eine hohe Fehlerhäufigkeit vorliegt, darf von einer Schlussfolgerung abgesehen werden, selbst wenn die einzelnen Fälle zufrieden stellend behandelt sind. Eine hohe Fehlerhäufigkeit weist nämlich auf systematische Probleme bei den Verwaltungs- und Kontrollstellen hin. Die unabhängige Stelle hat in dem Vermerk zu begründen, warum die Schlussfolgerung auf „hohe Häufigkeit“ lautet, und genaue Angaben zu den festgestellten Fehlern/Unregelmäßigkeiten zu machen. Die Dienststellen der Kommission vereinbaren mit den nationalen Behörden die weiteren Maßnahmen, die zur Ermittlung des für die Kofinanzierung akzeptablen Ausgabenbetrags zu treffen sind. Die Schlussfolgerung der unabhängigen Stelle kann auf bestimmte Maßnahmen oder bestimmte zwischengeschaltete Stellen beschränkt sein. In diesem Fall ist der betreffende Ausgabenbetrag anzugeben.